

Tierschutzfonds

**Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen aus dem  
Tierschutzfonds**

□

# **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Zuwendungszweck.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Zuwendungsvoraussetzungen/Bewilligungszeitraum.....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen .....</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Antragstellung, Antragsprüfung.....</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Bewilligung.....</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid.....</b>	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Auszahlung der Zuwendung.....</b>	<b>7</b>
<b>10</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>8</b>

## 1. **Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage**

---

- (1) Mit einem finanziellen Anreiz aus dem Tierschutzfonds möchte die Stadt Mannheim einen Impuls zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Tierschutzes setzen. Der Tierschutzfonds bietet eine finanzielle Unterstützung für die Aufwendungen natürlicher Personen und gemeinnütziger Körperschaften des privaten Rechts gemäß § 52 Absatz 1 Abgabenordnung (AO), die insbesondere durch notwendige tierärztliche Behandlungen und Eingriffe bei wild lebenden Tieren (Wildtieren) und verwilderten (herrenlosen, freilebend und die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten werden oder diesem z.B. durch Microchip oder eine sonstige Kennzeichnung zugeordnet werden können) Hauskatzen (einschl. Aufwendungen für deren Kastration) sowie für die Pflege, Versorgung und Unterbringung solcher Tiere entstehen. Die behandelten und/oder gepflegten/untergebrachten Tiere müssen im Stadtgebiet Mannheim aufgefunden worden sein.

Eingeschlossen ist auch eine Förderfähigkeit von Projekten und Aktivitäten insb. auch zur Aufklärung der Mannheimer Bevölkerung in Fragestellungen des Tierschutzes sowie die Versorgung betreuter Futterstellen für freilebende [herrenlose] Hauskatzen.

- (2) Die in den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen (<https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/politik/stadtrecht/finanzen>) (Allgemeine Zuwendungsrichtlinien) in der derzeit gültigen Fassung getroffenen Regelungen werden durch diese speziellen Richtlinien ergänzt. Bei sachlichen-inhaltlichen Abweichungen haben die Regelungen der speziellen Richtlinien vor denen der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien Vorrang.

## 2. **Zuwendungszweck**

---

Zweck der Zuwendung ist die Förderung ehrenamtlichen Engagements zur Unterstützung der Stadtverwaltung Mannheim bei der Erfüllung von Aufgaben im Tierschutz durch die in Ziff. 4 genannten Maßnahmen und Projekte.

### **3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

---

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts gemäß § 52 Absatz 1 AO.

Im Falle von Ziff. 4 Abs. 1 (c) ist die Zuwendung auf natürliche Personen begrenzt.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen/Bewilligungszeitraum**

---

#### **(1) Förderfähig sind finanzielle Aufwendungen für**

a) Pflege, Unterbringung, Versorgung und eine ggf. erforderliche tierärztliche Behandlung (im Falle freilebender [herrenloser] Hauskatzen auch Kastration) herrenloser oder wildlebender Tiere, sofern die Tiere im Stadtgebiet Mannheim aufgefunden wurden, mit dem Ziel, um sie gesund zu pflegen und unverzüglich wieder in die Freiheit zu entlassen. Nicht förderfähig ist die ausschließliche Fütterung von Tieren in Freiheit mit der Ausnahme nach Ziffer 4, Abs. 1 (c).

b) Projekte und Aktivitäten insb. auch zur Aufklärung der Mannheimer Bevölkerung in Fragestellungen des Tierschutzes.

c) die Versorgung frei lebender [herrenloser] Hauskatzen an betreuten Futterstellen im Stadtgebiet Mannheim mit Futtermitteln.

d) Abweichend von Ziff. 1.2 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien sind Aufwendungen nur zuwendungsfähig, wenn sie bereits durchgeführt worden sind.

#### **(2) Bewilligungszeitraum ist im laufenden Haushaltsjahr jeweils der Zeitraum vom 01.01. bis 30.06. bzw. anschließend der 01.07. bis 31.12.**

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

---

#### **(1) Auf Antrag werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen die Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung bzw. bei Erschöpfung der Haushaltsmittel im Wege der Anteilsfinanzierung in Form einer Zuwendung bewilligt.**

(2) Die Zuwendung für Maßnahmen nach Ziff. 4 Abs. 1 (b) ist auf maximal 2 500 € im Einzelfall und Bewilligungszeitraum begrenzt. Im Falle von Ziff. 4 Abs. 1 (c) ist die Zuwendung auf pauschal 100 € je Futterstelle im Stadtgebiet Mannheim und Bewilligungszeitraum begrenzt.

(3) Sollte die Summe aller beantragten Zuwendungen für den Bewilligungszeitraum 01.01. bis 30.06. die Hälfte der für das laufende Haushaltsjahr im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, erfolgt die Bewilligung der einzelnen Zuwendung anteilig.

Nicht verausgabte Mittel des Bewilligungszeitraums 01.01. bis 30.06. werden dem darauffolgenden Bewilligungszeitraum zusätzlich zur Verfügung gestellt. Sollte die Summe aller beantragten Zuwendungen für den Bewilligungszeitraum 01.07. bis 31.12. die verbleibenden für das laufende Haushaltsjahr im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel auch unter Einrechnung etwaiger nicht verausgabter Mittel aus dem vorherigen Bewilligungszeitraum überschreiten, erfolgt die Bewilligung der einzelnen Zuwendung wiederum anteilig.

Maßgeblich für die Berechnung des auf den/die jeweilige/n Zuwendungsempfänger/in entfallenden Anteils ist das Verhältnis der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben zu der Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben von allen Zuwendungsempfängern/innen.

(4) Zuwendungsfähige Ausgabearten sind

a) für eine Förderung nach Ziff. 4, Abs. 1 (a)

- Tierärztliche Leistungen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT), nachgewiesen durch Rechnung
- Fahrtkosten für den Transport der Tiere nach Maßgabe der Wegstreckenentschädigung nach den jeweiligen Sätzen der Verkehrsmittel entsprechend Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg
- Kosten für Futtermittel in dem für die jeweilige Tierart angemessenem Umfang

b) für eine Förderung nach Ziff. 4, Abs. 1 (b)

- Fahrtkosten nach den jeweiligen Sätzen der Verkehrsmittel entsprechend Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg
- Kosten für die Herstellung und Vervielfältigung von Info-Materialien
- Angemessene Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten z.B. für die Durchführung von Info-Veranstaltungen
- Materialien z.B. für die Einrichtung von Igelauffangstationen, Unterbringung von Mauerseglern u.ä

c) für eine Förderung nach Ziff. 4, Abs. 1 (c)

- Kosten für Futtermittel (pauschal 100 €/Futterstelle im Stadtkreis Mannheim und Bewilligungszeitraum)

## 6. Antragstellung, Antragsprüfung

---

(1) Die Zuwendungen nach Ziff. 4 sind für den am 01.01. beginnenden Bewilligungszeitraum spätestens bis zum 30.06. desselben Jahres, für den am 01.07. beginnenden Bewilligungszeitraum spätestens bis zum 31.12. desselben Jahres zu beantragen.

Es ist das von der Stadt Mannheim bereitgestellte Antragsformular 20.0012 unter Ergänzung der vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung benötigten zusätzlichen Angaben als Anlage zu verwenden.

Für eine Förderung nach Ziff. 4 Abs. 1(a) gilt:

Abweichend von Ziff. 3.2.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien sind dem Antrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, beizufügen:

- eine Aufgliederung der Ausgaben mit Benennung der Gesamtsumme der beantragten Zuwendung für das abgelaufene Haushaltshalbjahr;
- bei Aufwendungen für tierärztliche Leistungen die entsprechende Rechnung;
- eine Erklärung über die sachgerechte Durchführung der Maßnahme und darüber, dass das betreffende Tier/die betreffenden Tiere im Stadtgebiet Mannheim aufgefunden wurden;

Fundorte sind im Einzelfall, nach Möglichkeit unter Angabe der GPS-Koordinaten, zu dokumentieren.

Für eine Förderung nach Ziff. 4 Abs. 1(b) gilt:

Abweichend von Ziff. 3.2.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien sind dem Antrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, beizufügen:

- eine Aufgliederung der Ausgaben mit Benennung der Gesamtsumme der beantragten Zuwendung für das abgelaufene Haushaltshalbjahr und soweit angefallen
- Nachweis der Kosten für die Herstellung und Vervielfältigung von Info Materialien
- Nachweis der Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten z.B. für die Durchführung von Info-Veranstaltungen (Mietvertrag)
- Rechnungen über angeschaffte Materialien z.B. für die Einrichtung von Igelauffangstationen, Unterbringung von Mauerseglern u.ä.
- eine Erklärung über die sachgerechte Durchführung der Maßnahme

Für eine Förderung nach Ziff. 4 Abs. 1(c) gilt:

Abweichend von Ziff. 3.2.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien sind dem Antrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, beizufügen:

- Angabe der Örtlichkeit der Futterstelle(n) (möglichst per GPS-Daten) und Anzahl der dort versorgten freilebenden [herrenlosen] Hauskatzen.

- (2) Gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts müssen zusätzlich einen Nachweis über die Anerkennung gemäß § 52 Absatz 1 AO und eine Erklärung über erhaltene und beantragte Deminimis-Beihilfen (Vordruck) vorlegen.
- (3) Maßgeblich für die Verteilung der im Haushalt für die Zuwendungen bereitgestellten Mittel sind die mit Ablauf des 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres vorliegenden Anträge für Förderungen nach Ziff. 4.
- (4) Als eingegangen gelten nur vollständig belegte und unterschriebene oder elektronisch eingereichte Anträge. Anträge, die bis Fristablauf nicht vorliegen oder nicht vollständig belegt sind, sind abzulehnen.

## **7. Bewilligung**

---

- (1) Die Bewilligung erfolgt mit Bewilligungsbescheid.
- (2) Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist:

Stadt Mannheim  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
Karl-Ludwig-Str. 28-30  
68165 Mannheim
- (3) Bei Körperschaften ist die Zuwendung im Bewilligungsbescheid als De-minimis-Beihilfe zu bezeichnen.

## **8. Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid**

---

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P MA) sind mit den nachfolgenden Abweichungen zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen:

Abweichend von Ziff. 5 ANBest-P MA entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Verwendungsnachweises, da der entsprechende Nachweis bereits bei Antragstellung zu erbringen ist.

## **9. Auszahlung der Zuwendung**

---

Die Auszahlung von Zuwendungen aus Fondsmitteln erfolgt im 3.Quartal des laufenden Jahres (Anträge bis spätestens 30.06.) und im 1. Quartal des folgenden Jahres (Anträge bis spätestens 31.12).

## 10. Inkrafttreten

---

Diese Änderung der Richtlinien der Stadt Mannheim für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Tierschutzfonds tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den

Christian Specht  
Oberbürgermeister